

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIIB2  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Nur per E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

**Allianz der öffentlichen  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2020-09-17

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021")**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die kurze Anhörungsfrist lässt es nicht zu, die Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die gesamte öffentliche Wasserwirtschaft in Deutschland abzuschätzen. Dies ist keine verlässliche Energiepolitik.

Laut dem Referentenentwurf besteht noch Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Bestimmungen zur Eigenversorgung mit Blick auf kleine PV-Dachanlagen in § 61b EEG (siehe Artikel 1 Nr. 91, PDF-S. 45). **In Zusammenhang möchten wir dringend darauf hinweisen, dass noch weiterer Diskussionsbedarf zu den Bestimmungen zur Eigenversorgung besteht. Aus Sicht der AöW ist es erforderlich, die öffentliche Wasserwirtschaft aus Gründen des Gemeinwohls von den Regelungen über die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auszunehmen.**

Unsere Forderung entspricht vor allem dem aktuellen BMWi-Papier „20 konkrete Vorschläge zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft“, wonach die öffentlichen Einrichtungen (Bund, Länder, Kommunen) das Ziel der Klimaneutralität bereits bis 2035 sicher erreichen sollen. Dabei sind Kläranlagen oft die größten kommunalen Energieverbraucher. Eine Streichung der Bestimmungen zur

Eigenversorgung für die Wasserwirtschaft in der EEG würde die Erreichung dieses Ziels stark unterstützen, da sich dadurch die Wirtschaftlichkeit ungenutzter Energiepotentiale erhöht.

Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen im Rahmen ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, dort wo es wirtschaftlich (im Sinne stabiler Gebühren und Preise) sinnvoll ist, Maßnahmen für Umwelt- und Klimaschutz sowie gegen die Auswirkungen des Klimawandels. An vielen Stellen werden erneuerbare Energien genutzt und die Energieeffizienz gesteigert. Damit konnten schon in den vergangenen Jahren erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Wasserversorgung und insbesondere bei der Abwasserreinigung eingespart werden. Diesen Beitrag für die Energiewende und für den Klimaschutz wollen unsere Mitglieder auch weiterhin steigern. So werden in der Abwasserwirtschaft in erheblichem Umfang Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung z.B. von Kläranlagen betrieben, in denen das bei der Faulung des anfallenden Klärschlammes entstehende Faulgas (ein erneuerbarer Energieträger) als Brennstoff eingesetzt wird. Mit dem bei der Abwasserreinigung anfallenden, erneuerbaren Energieträger Faulgas werden hocheffiziente KWK-Anlagen zur Versorgung der Kläranlagen mit Strom und Wärme betrieben. Diese Energieerzeugung ist einerseits besonders energieeffizient (Betrieb als KWK-Anlagen) und andererseits ressourcenschonend und sie vermeidet Treibhausgasemissionen (gekoppelte Erzeugung). Dies sind alles gesetzlich vorgegebene Ziele (vgl. KWKG, TEHG, usw.), zu denen die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung im Widerspruch steht.

Berücksichtigt werden sollte zudem, dass die öffentliche Wasserwirtschaft Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und im Rahmen dieser Aufgaben erneuerbare Energien und die Energiepotentiale im Wasser und Abwasser genutzt werden. Auch handelt die öffentliche Wasserwirtschaft im Interesse des Gemeinwohls und nicht gewinnorientiert. Alle Kostenersparnisse kommen unmittelbar in stabilen Gebühren und Preisen den Bürgern zugute.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Arp  
*Geschäftsführerin*

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.